

23. Juni 2014



**Stellungnahme des Zeitungsverlegerverbandes NRW  
zum Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Öffentlich-rechtliches  
Telemedienangebot für Beitragszahlerinnen und –zahler verbessern (Abschaffung der 7-  
Tage-Frist) (Ds. 16/4809) sowie zu dem damit verbundenen Entschließungsantrag der  
Fraktion der PIRATEN (Ds. 16/4902)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,  
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zum Sachverständigengespräch am 26. Juni 2014 und die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den o.g. Anträgen möchten wir uns herzlich bei Ihnen bedanken.

Mit diesen Anträgen will sich der Landtag für eine rundfunkstaatsvertragliche Überarbeitung des Telemedienauftrages des öffentlich-Rundfunks einsetzen, insbesondere eine Abschaffung der sog. 7-Tage-Frist erreichen.

Gemeinsam mit unserem Bundesverband BDZV haben wir uns in den vergangenen Jahren intensiv auf verschiedenen Ebenen für eine Begrenzung des Telemedienauftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stark gemacht. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllt unbestritten als Medium und Faktor eine wichtige Funktion im Prozess freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung in unserer Gesellschaft. Allerdings findet ein beitragsfinanziertes Angebot nur dort seine Berechtigung, wo es einen ‚public-value‘ entfaltet und mit Blick auf konkurrierende privatrechtliche Anbieter einen tatsächlichen Mehrwert bietet. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Telemedien, wo im Gegensatz zum geschlossenen Rundfunksystem ein großer Markt an vielfältigen Medienangeboten entstanden ist. Allein mehr als 1000 mobil empfangbare Onlinedienste bietet die deutsche Presse derzeit an. Öffentlich-rechtliche Textangebote sind hier zur Vielfaltssicherung, als „Leuchttürme“ oder „Glaubwürdigkeitsinseln“ nicht erforderlich. Vielmehr besteht die Gefahr, dass diese mittel- und langfristig vielfaltsbeschränkend wirken, da es freien, privatrechtlich finanzierten Angeboten angesichts der vermeintlich kostenfreien öffentlich-rechtlichen Konkurrenz erschwert wird, eine Bezahlkultur für Qualitätsinhalte zu etablieren.

Eine rundfunkstaatsvertragliche Auftragsdefinition muss daher unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Interessen von Wettbewerbern und Beitragszahlern gewährleisten, dass das öffentlich-rechtliche Telemedienangebot einen Mehrwert bietet, den private Anbieter selbst nicht erfüllen können. Ein weiteres „more of the same“ – wie bereits die Bundestags-

Enquetekommission in ihrem 13. Zwischenbericht festgestellt hat (*BT-Ds. 17/12542, S. 86*) – darf es nicht geben.

Ob die aktuelle Auftragsdefinition hinreichend begrenzend wirkt, ist insbesondere angesichts der immer noch zahlreichen textlastigen Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fraglich. Auch besteht u.a. Verbesserungsbedarf beim Drei-Stufen-Test-Verfahren. Dieses für die Auftragseseinhaltung im Sinne des Beihilfekompromisses essentielle Verfahren sollte anstelle der Rundfunkräte von einer neutralen, externen Stelle durchgeführt werden. Auch sind explizite Rechtsschutzmöglichkeiten zugunsten von Dritten gegen das Ergebnis der Test-Verfahren einzuführen.

Im Ergebnis halten wir eine grundsätzliche Überprüfung der rundfunkstaatsvertraglichen Regelungen zum Telemedienauftrag für sinnvoll. Dies ist auch im Sinne des Beitragszahlers, dem es nicht zumutbar ist, Pflichtbeiträge für Angebote zu zahlen, die für ihn an anderer Stelle in entsprechender oder besserer Qualität erhältlich sind.

#### **Zu einzelnen Aspekten der Anträge:**

##### **1) Zeitlich unbegrenzte Abrufbarkeit von öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten**

Die staatsvertraglich in § 11d Abs. 2 vorgegebene 7-Tage-Verweildauer-Regelfrist für Sendungen und sendungsbegleitende Telemedienangebote findet bereits heute faktisch keine Anwendung auf die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote. Die Rundfunkanstalten hatten seinerzeit bei der Überführung der Bestandsangebote großzügige Ausnahmen von dieser Frist in ihren Telemedienkonzepten vorgesehen. Je nach Angebotsart gelten Verweildauerfristen von bis zu fünf Jahren, Text- und Bildangebote dürfen mindestens 12 Monate vorgehalten werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei einem vollständigen Wegfall der Verweildauerfristen auch die Telemedienkonzepte entsprechend angepasst werden.

Ob eine vollständige Aufhebung der Depublizierungspflicht aus Sicht des Gebührenzahlers tatsächlich wünschenswert ist – wie der Antrag behauptet – hängt auch von der Frage möglicher Mehrkosten für Lizenzgebühren ab.

Zudem darf für den Gesetzgeber an dieser Stelle nicht nur der Wunsch des Gebührenzahlers maßgeblich sein, sondern auch legitime Interessen der Wettbewerber des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Wie lange ein Angebot im Netz verbleiben darf, hängt daher auch von der Frage ab, ob dieses einen Mehrwert gegenüber Wettbewerbsangeboten bietet.

Aus Sicht der Zeitungsverlage ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine Abschaffung der Verweildauerfristen für Texte künftig zu einem Aufbau von Text- und Bilddatenbanken, z.B. zu Ratgeberthemen (Rechtsrat, Rezepte, Kino-, DVD-Kritiken) führen könnte. Als sendungsbezogene Angebote sind diese zulässig, mit fortschreitender Zeit verblasst jedoch der Sendungsbezug. Ohne zeitliche Beschränkung könnten so Ratgeberportale entstehen, die eigentlich politisch nicht gewünscht sind.

Eine vollständige Aufhebung der Verweildauerfristen wird daher kritisch gesehen.

##### **2) Textangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

Ziff III 2 des *SPD/BÜNDNIS 90/Grüne*-Antrages geht auf die aus unserer Sicht höchstrelevante Frage ein, in welchem Umfang öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Texte in ihren Telemedien anbieten dürfen.

Diese Frage ist auch Gegenstand eines mittlerweile beim BGH anhängigen Rechtsstreites zwischen mehreren großen deutschen Zeitungsverlagen und der ARD bzw. dem NDR über die Zulässigkeit der stark textlastigen Tagesschau-App. Das Landgericht Köln (*Urteil vom 27.9.2012, Az 31 O 360/11*), welches die Tagesschau-App als rechtswidrig in ihrer konkreten Ausgestaltung zum Stichtag beurteilte, hat betont, dass öffentlich-rechtlichen Telemedien presseähnlich und damit nach dem Rundfunkstaatsvertrag verboten sind, wenn diese als *Ersatz für die Lektüre der Presse im Sinne Zeitungen und Zeitschriften* geeignet sind.

In der Konsequenz heißt das, dass Texte und Bilder in öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten lediglich eine Randbedeutung als untergeordnete Begleitung des audiovisuellen Angebotes haben dürfen. Eigenständige Berichterstattung in Texten und Bildern, wie sie weiterhin umfangreich bei ARD und ZDF, aber auch auf WDR.de angeboten wird, darf danach in öffentlich-rechtlichen Angeboten wenn überhaupt nur die Ausnahme sein.

Der Wortlaut des vorliegenden Antrages geht größtenteils in die richtige Richtung. Allerdings sollte die Randbedeutung von Texten und Bildern noch deutlicher unterstrichen und das vom Landgericht Köln erkannte Verbot presseersetzender Funktion aufgenommen werden. Auch sollte nicht von *ergänzender* Funktion von Texten gesprochen werden, da dieser Begriff uferlos erscheint.

### 3) Öffentlich-rechtliche App-Angebote

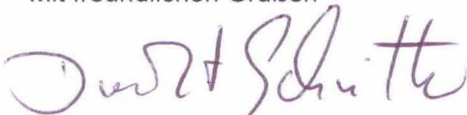
In Ziffer III 4 des Antrages wird weiter gefordert, dass es den öffentlich-rechtlichen Sendern *„weiterhin möglich sein (muss), Anwendungen (Apps) für mobile Geräte anzubieten“*.

Es steht außer Frage, dass ARD und ZDF auch künftig ihre audiovisuellen Angebote über mobile Ausspielwege wie „Apps“ verbreiten dürfen. Allerdings muss auch hier das oben Gesagte zum Text- und Bild-Angebot der öffentlich-rechtlichen Sender gelten.

Kostenlose, textlastige Nachrichten-Apps des öffentlich-rechtlichen Rundfunks („Tagesschau-App“, „heute-App“) sind aktuell neben zum Teil kostenpflichtigen Apps der Zeitungsverlage in den App-Stores erhältlich. Pflichtgebührenfinanzierte Angebote erschweren es so den Verlagen, digitale Qualitätsinhalte künftig gegen ein Entgelt am Markt zu etablieren. Greifen diese Geschäftsmodelle nicht, so ist die Finanzierung der freien Tagespresse künftig in Frage gestellt. Es ist nicht übertrieben, wenn man heute von einer Schicksalsstunde der Verlage spricht. Daher ist sicherzustellen, dass öffentlich-rechtliche Apps keine presseersetzende Wirkung haben dürfen.

Gerne wird Ihnen der stellvertretende Geschäftsführer und Justiziar, Herr Carsten Dicks, im kommenden Sachverständigengespräch für Fragen hierzu zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian DuMont Schütte